



# Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote

ALP, 3 Sept. 2014

MR Erich Weigl, MRin Tanja Götz



Um welche Kinder und  
Jugendlichen geht es?



# Vielfalt der Kinder – Vielfalt der Förderbedürfnisse

## 7 sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt „Lernen“
- Förderschwerpunkt „Sprache“
- Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Körperliche u. motorische Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Hören“
- Förderschwerpunkt „Sehen“

Zusätzlich: **Autismus-Spektrum-Störung**



# Behindertenbegriff (Art. 1 UN-BRK)

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** hindern können.“

d.h.

- ❖ Beeinträchtigung als Ausgangspunkt, aber
  - ❖ offener, an der Teilhabe orientierter Behindertenbegriff
- >> auch Schüler, die nicht behindert im Sinne des deutschen Sozialrechts sind, aber sonderpädagogischen Förderbedarf haben  
(vgl. insbesondere Förderschwerpunkt Lernen;  
Förderschwerpunkt esE – nicht zwingend seelische Behind.)



## Art. 24 UN-BRK (Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancen-gleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives / inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen** („inclusive education system“) und lebenslanges Lernen

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom **allgemeinen Bildungssystem** ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen/ inklusiven**, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; (...)



## Art. 24 UN-BRK enthält

- kein Verbot der Förderschule
- keine Vorgabe in der UN-BRK zu einer Inklusionsquote
- Keine Vorgabe zur konkreten Schulstruktur
- keine Pflicht zum Besuch der Regelschule
- Keine individuellen Ansprüche auf eine bestimmte Ausstattung



# Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich in Bayern

**2011** Fraktionsübergreifende Änderung  
des Bayerisches Gesetz über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen  
(BayEUG) als erster Schritt



## BayEUG (2011)

- Die Umsetzung der UN-BRK betrifft alle Schularten  
„Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ (Art. 2 Abs. 2 BayEUG)  
„Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“  
(Art. 30b Abs. 1 BayEUG)
- Grundsätzlich gleichberechtigter Zugang zur allgemeinen Schule;  
schulartspezifische Voraussetzungen für Zugang, Verbleib etc. gelten
- Ausnahmen (Art. 41 Abs. 5 BayEUG):
  - Entwicklungsgefährdung des Kindes
  - Gefährdung der Rechte der Schüler, Lehrkräfte
- Im Rahmen der rechtlichen u. tatsächlichen Möglichkeiten besteht ein  
Wahlrecht zwischen Regel- und Förderschule
- Förderschulen: Schulischer Lernort u. Kompetenzzentren mit  
sonderpädagogischen Angeboten für und in den allgemeinen Schulen
- Lernzieldifferenz an Grund-, Mittel- und Berufsschulen möglich
- Individuelle Abschlüsse





## Verschiedene Lernorte

**Inklusion kann gelingen –**

**wenn alle an einem Strang  
ziehen und berücksichtigen**

- **Inklusion braucht Zeit**
- **keine Quadratur des Kreises**



## Spannungsfelder

❖ Wohnortnähe  
ggf. Einzel-Inklusion

❖ Soziale Inklusion

❖ Keine Separation

❖ Sonderpädagoge für viele  
Förderschwerpunkte,  
Regelschullehrkräfte

❖ Peer-Group

❖ umfassende sonderpädagog.  
/spezifische Förderung

❖ Besondere Atmosphäre des  
Förderzentrums

❖ hohe Fachlichkeit/Spezialist

**Aufklärung über schulische  
Lernorte und Beratung**

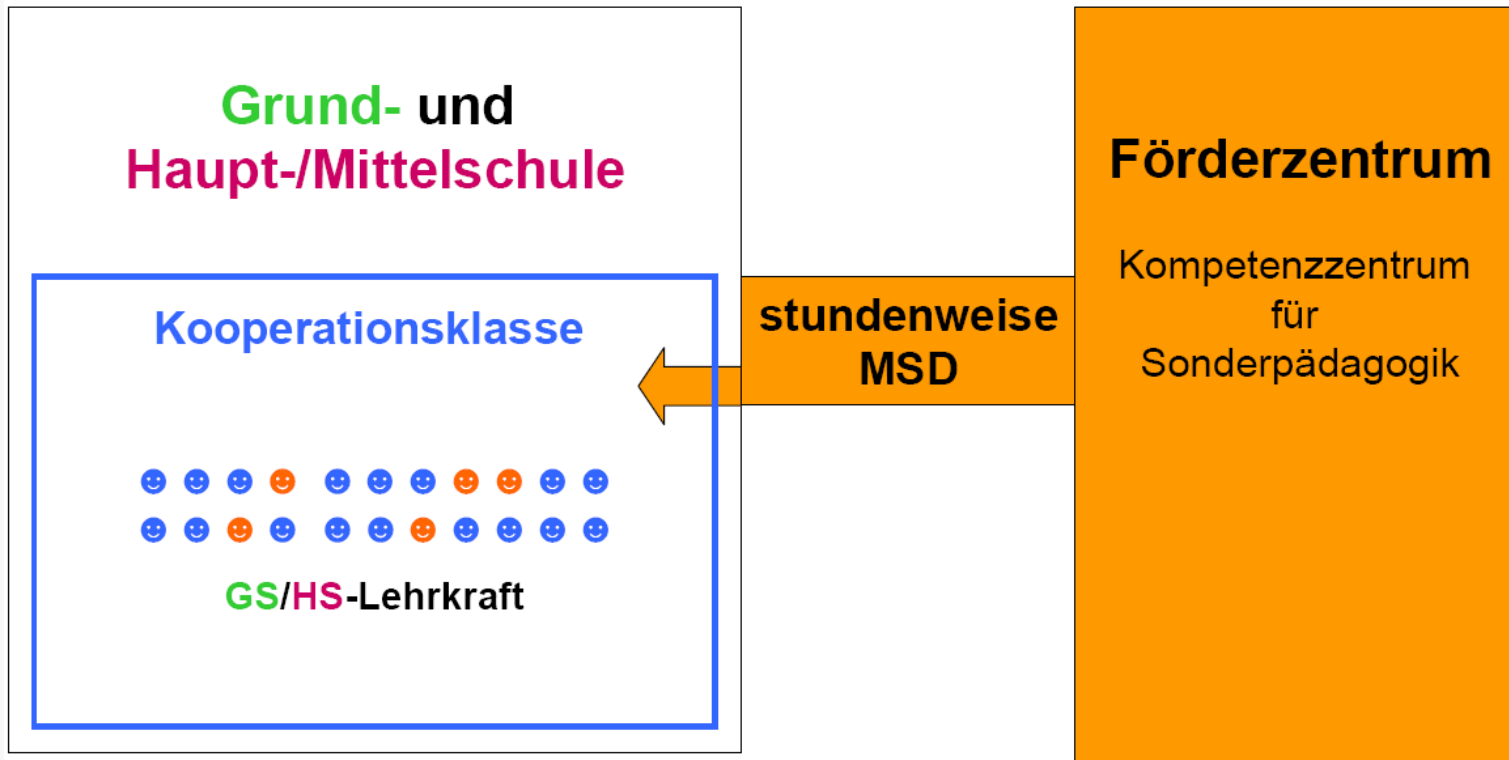


# Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote

- Bewährtes erhalten – neue Akzente setzen
- Inklusion einzelner Schüler -  
Gruppenbezogene Angebote



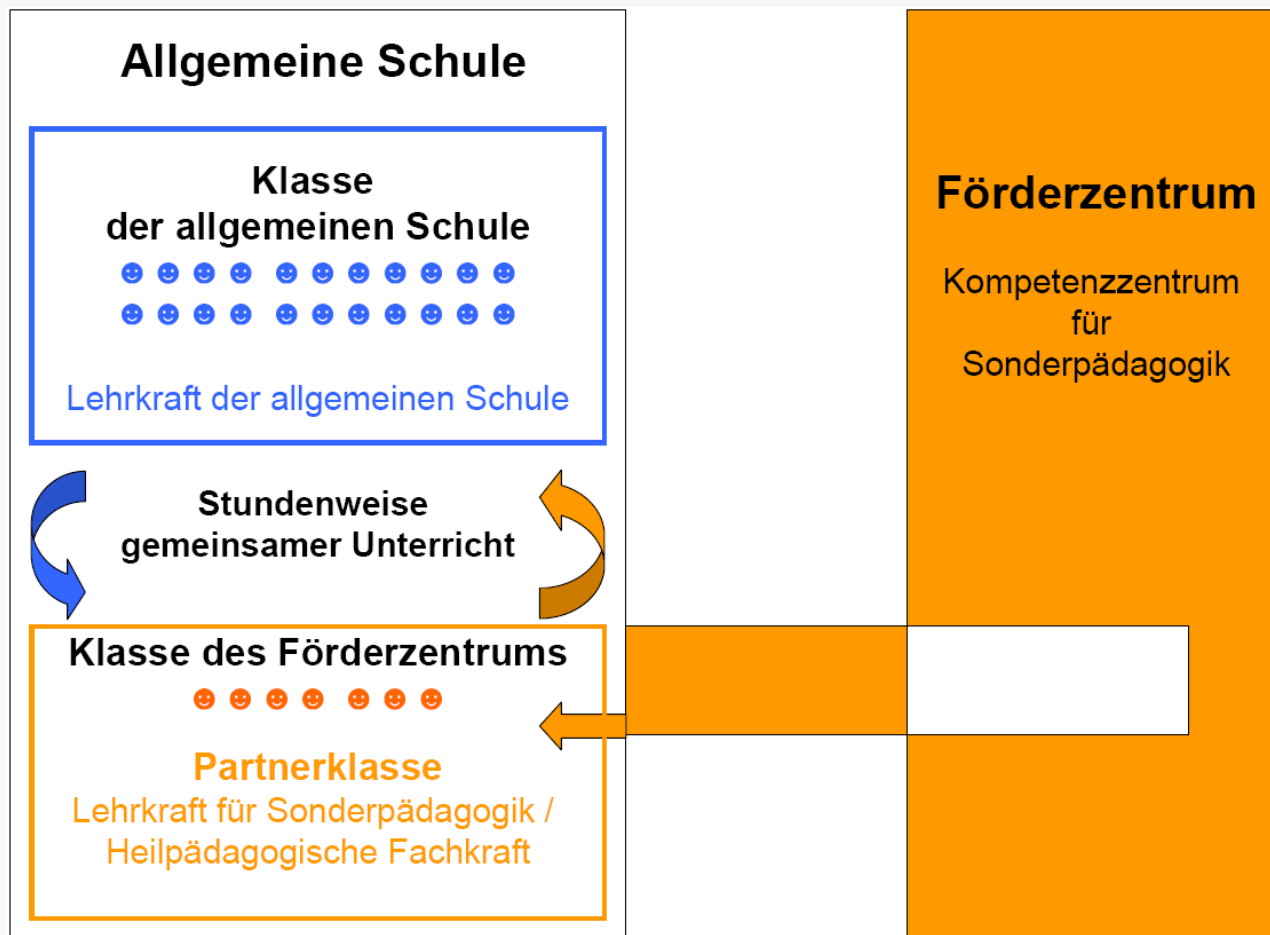
# Kooperationsklassen (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG)





# Partnerklassen (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG)

auch Partnerklassen der Regelschule in Förderschulen möglich





# Offene Klassen der Förderschule (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG

## Förderzentrum

Kompetenzzentrum für  
Sonderpädagogik

### Geöffnete Klasse

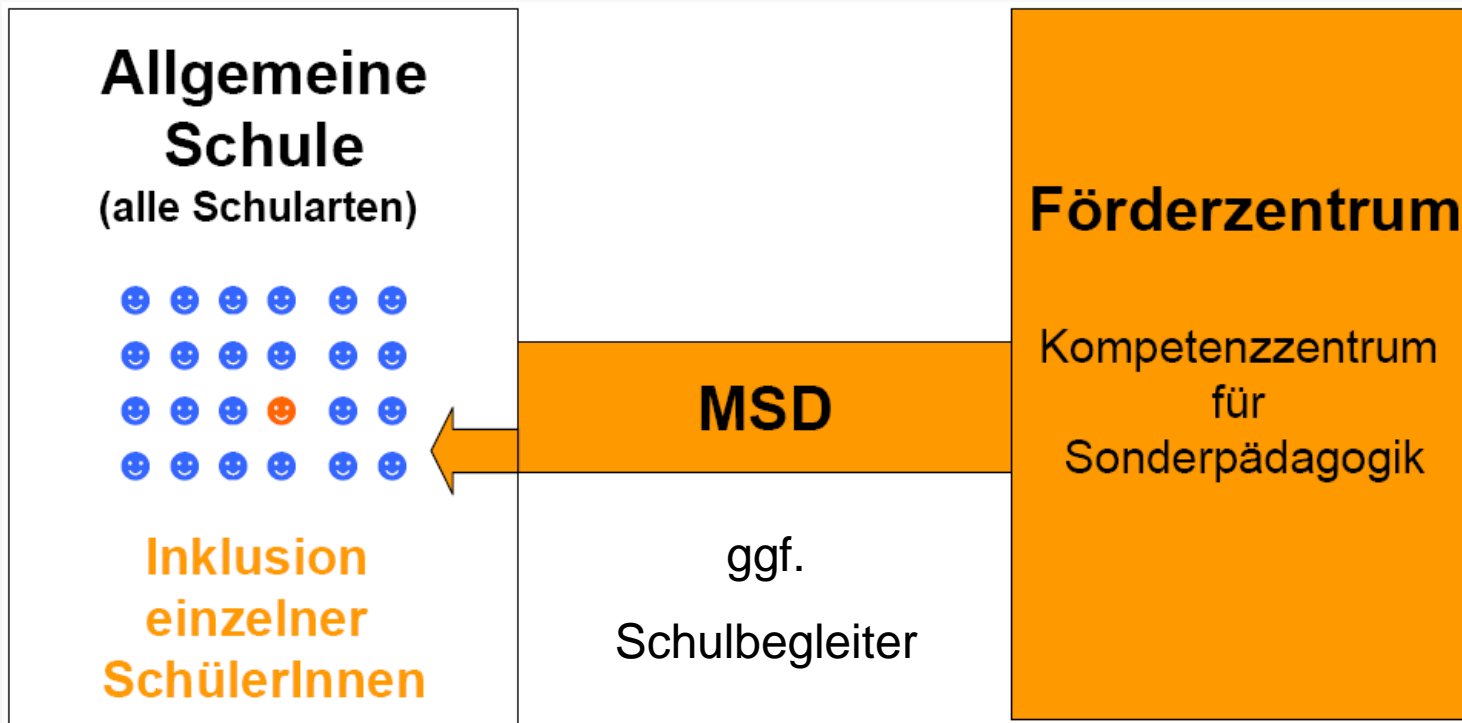


**Anm.:** Nur im FZ Sehen, Hören und kmE

**Bis zu 20% je Klasse können  
Schüler ohne Förderbedarf  
in der Klassenbildung  
berücksichtigt werden**



## Inklusion einzelner Schüler (Art. 30b Abs. 2 BayEUG)





## Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG)

- Alle Regelschularten möglich; Diskussion hinsichtlich der Profilbildung an Förderschulen
- Profilschulen sind keine neue Schulart
- Konsens der Schulfamilie
- Zustimmung Schulaufsicht
- Alle Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Blick
- Gemeinsames Bildungs- und Erziehungskonzept
- Ganze Schule im Blick, nicht einzelne Klassen; eigenverantwortliche Organisation gemeinsamen Lernens vor Ort
- Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind vor Ort in das Kollegium eingebunden
- Zusammenarbeit mit der Förderschule



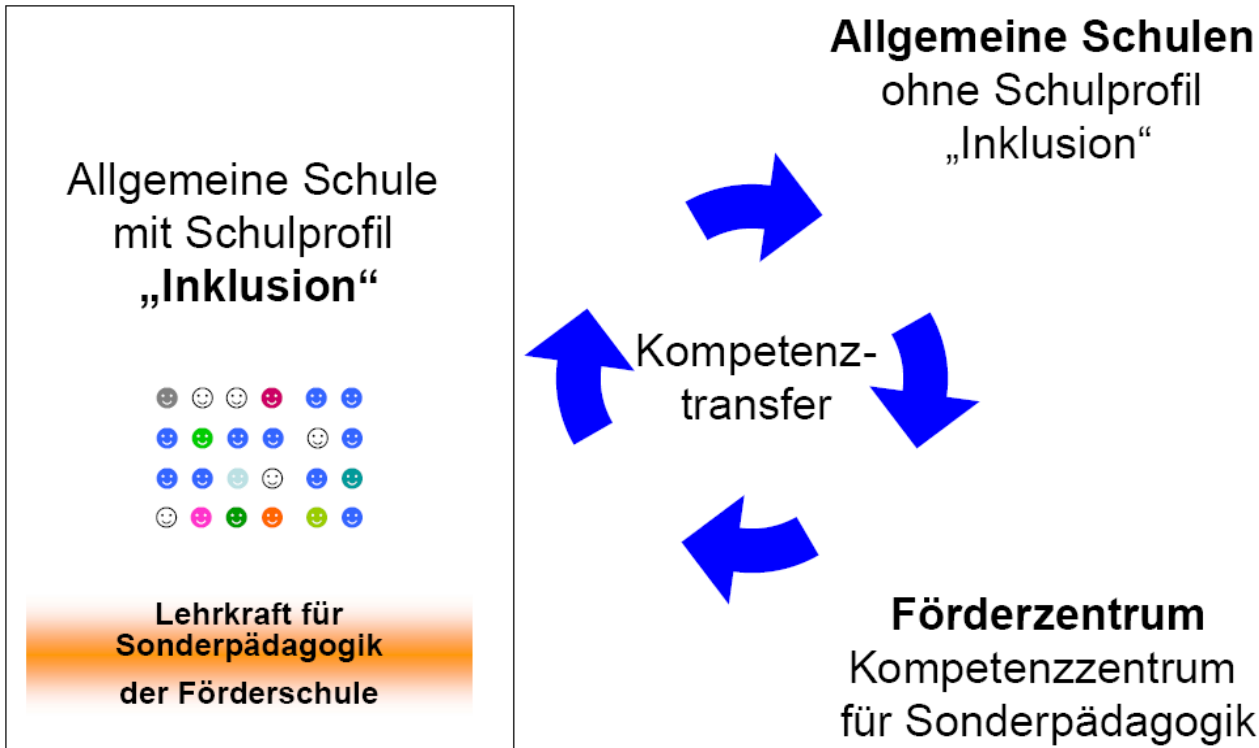


## „Klasse mit festem Lehrertandem“ an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion (*Art. 30b Abs. 5 BayEUG*)



**Lehrkraft der Grundschule  
bzw.  
Haupt-/Mittelschule**

**Lehrkraft für  
Sonderpädagogik /  
Heilpädagogische  
Fachkraft**





# Entscheidungsrecht der Eltern (Art. 41 BayEUG)



## Art. 41 Abs. 1 BayEUG – Elternentscheidungsrecht

(1) <sup>1</sup>Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre **Schulpflicht** durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. [...]

<sup>3</sup>Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall **rechtlich und tatsächlich** zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; [...]

***Ergebnisoffene Beratung! Welcher Ort ist der richtige für mein Kind zu diesem Zeitpunkt?***



## Art. 41 Abs. 5 BayEUG – Grenzen

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der **sozialen Teilhabe** nach Ausschöpfung der an der Schule **vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten** sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder

2. **beeinträchtigt** sie oder er die **Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich**,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.



## Beratung - An wen können sich Eltern wenden?

- Regelschule vor Ort (Sprengelschule): v.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte
- Förderschule (Sprengelschule, priv. FöS – „Einzugsbereichsschule“): v.a. Beratungsstelle, Schulleitung
- Staatliche Schulberatungsstelle
- Staatliches Schulamt, Regierung, Ministerialbeauftragte
- **neu:** Inklusionsberatung am Schulamt
  - Tandem Lehrkraft der GS/MS + Lehrkraft f. Sonderpädagogik
  - überörtlich, interdisziplinär
  - wichtig: Aufklärung und neutrale Beratung
  - zentrales Anliegen: Vernetzung mit Partnern (insb. Im Hinblick auf Eingliederungshilfe u. Schülerbeförderung)



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**